

Kreis-Blatt

für den Kreis Großer Werder

Bezugspreis vierteljährlich 2500 Mk.

Nr. 21

Neuteich, den 25. Mai

1923

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Polizeiverordnung

betreffend die Regelung des Schornsteinfegerwesens im Kreise
Großer Werder.

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie des Gesetzes vom 7. 7. 22 — Gef. Bl. S. 175 und vom 19. 3. 23 — Gef. Bl. S. 349 wird mit Zustimmung des hiesigen Kreis Ausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Der Kreis Großer Werder ist in Bezug auf das Schornsteinfegerwesen in Kehrbezirke eingeteilt. Für jeden Kehrbezirk wird durch den Landrat ein Bezirkschornsteinfegermeister bestellt, dem die Schornsteinfegerarbeiten in diesem Bezirke nach folgenden Bestimmungen ausschließlich obliegen.

§ 2.

Die Hauseigentümer, die zum Besitze eines Hauses dringlich Berechtigten und die gesetzlichen Vertreter der Eigentümer oder Berechtigten, für öffentliche Gebäude der von der zuständigen Behörde bestellte Verwalter, sind verpflichtet, die Reinigung der in ihrem Hause in Gebrauch befindlichen Schornsteine und Rauchabzugsröhren durch den zuständigen Bezirkschornsteinfegermeister in den nachbezeichneten Fristen rechtzeitig (§ 368 Nr. 4 des Reichsstrafgesetzbuches) bewirken zu lassen.

1. Es müssen gereinigt werden:

- die in Gebrauch befindlichen Hauschornsteine einschließlich derjenigen für Sammelheizungen mindestens alle 6 Wochen einmal,
- Genügt die Reinigungsfrist zu a) nach den Beobachtungen des Bezirkschornsteinfegers nicht für stark benutzte Schornsteine besonders von gewerblichen Betrieben oder für mangelhaft angelegte Schornsteine, so wird von der Ortspolizeibehörde eine kürzere Reinigungsfrist festgesetzt, die dem Eigentümer bzw. Benutzer durch polizeiliche schriftliche Verfügung bekannt zu geben ist.
- Schornsteine, die lediglich dem Schmiede- oder Schlossereibetriebe dienen, mindestens jährlich zweimal.

2. Bei Reinigung der Schornsteine sind die Rauchabzugsröhre, welche die Verbindung der Feuerstätten mit den Schornsteinen herstellen, mitzureinigen.

Die kurzen Rauchstutzen gewöhnlicher Kachelöfen fallen nicht hierunter.

3. Eine Reinigung der Schornsteine ist nicht erforderlich, wenn diese seit der letzten Reinigung nicht benutzt worden sind.

4. Freistehende Schornsteine für größere Feuerungsanlagen in gewerblichen Betrieben, sowie ähnlichen Zwecken dienende Schornsteine in landwirtschaftlichen Betrieben, und alle Schornsteine für Dampfkesselfeuerungen sind dem Kehrzwange nicht unterworfen, gleichgültig, ob es sich um gemauerte oder eiserne Schornsteine handelt.

Die Eigentümer oder Benutzer von Heiz- und Kochöfen, Koch- oder Bratmaschinen, Badofen, Räucherfammern usw. sind berechtigt, von dem Schornsteinfeger, welcher das Grundstück bedient, im Anschlusse an die Schornsteinreinigung auch die Reinigung der im Gebrauch befindlichen oben bezeichneten Einrichtungen zu verlangen, soweit nicht Uppfearbeiten dazu notwendig sind.

§ 3.

1. Die nach § 2 Verpflichteten und die Einwohner müssen dem Bezirkschornsteinfegermeister, welchem die Schornsteinreinigungsarbeiten des Hauses übertragen sind, sowie dessen Angestellten auf Verlangen behufs Reinigung der Rauchabzugsröhren ungesäumt den Zutritt zu allen Räumen gestatten, deren Betreten zu diesem Zweck erforderlich ist.

2. Für den rechtzeitigen Zutritt zu solchen Räumen, die von außerhalb des betreffenden Hauses wohnenden Mietern benutzt werden, (z. B. Lagerkeller, in denen sich Schornsteinreinigungsutensilien befinden) haben die nach § 2 Verpflichteten zu sorgen.

3. Dem Schornsteinfeger darf die Reinigung zu der bestimmten Zeit nicht verweigert werden.

4. In den Städten Ciegenhof und Neuteich sowie in der Gemeinde Kalthof ist in der Zeit zwischen 11 Uhr vormittags und 1 Uhr nachmittags und in den übrigen Landgemeinden in der Zeit von 10 bis 11 1/2 Uhr vormittags das Kehren nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Hausbewohner gestattet.

§ 4.

1. Der Bezirkschornsteinfegermeister ist für die rechtzeitige und ordnungsmäßige Reinigung der von ihm bedienten Schornsteine und Rauchabzugsröhre verantwortlich. Er hat die nach § 2 Verpflichteten oder die Einwohner, welche sich der vorchriftsmäßigen Reinigung widersetzen, sofort der zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

2. Der Schornsteinfeger hat den heruntergekehrten Ruß aus den Schornsteinen herauszunehmen und in den von den nach § 2 Verpflichteten bereitzustellenden Behälter, der aus unverbrennlichem Stoff bestehen muß, zu sammeln.

3. Jedes Kehren in einer Ortschaft muß spätestens 8 Tage vorher dem betreffenden Gemeindevorsteher angezeigt werden. Dieser hat den Kehrtermin spätestens 5 Tage vorher den nach § 2 Verpflichteten auf ortsübliche Weise bekannt zu geben.

§ 5.

1. Glanzruß, welcher sich in Schornsteinröhren angesetzt hat, und durch Ausfragen nicht entfernt werden kann, muß nach Benehmen mit der Ortspolizeibehörde eventl. durch Ausbrennen beseitigt werden.

2. Ueber Tag und Stunde des Ausbrennens eines Schornsteins hat sich der Bezirkschornsteinfegermeister mit dem nach § 2 Verpflichteten einig. Den vereinbarten Tag hat er der zuständigen Ortspolizeibehörde mindestens 8 Tage vorher anzuzeigen.

3. Das Ausbrennen hat der Bezirkschornsteinfegermeister persönlich zu leiten und dafür zu sorgen, daß alle Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Insbesondere hat er sich davon zu überzeugen, daß die Schornsteinwände eine für das Ausbrennen genügende Widerstandsfähigkeit besitzen, daß die Reinigungsutensilien feuerfester geschlossen sind, und daß sich in der Nähe des auszubrennenden Schornsteins keine leicht entzündlichen Stoffe befinden.

4. Das Ausbrennen hat nur in den Vormittagsstunden und bei windstillem Wetter zu erfolgen. Ihm hat ein ordnungsmäßiges Kehren des betreffenden Schornsteins zu folgen.

§ 6.

1. Bei der Ausführung der Kehrgeschäfte haben die Bezirkschornsteinfegermeister auch darüber zu wachen, daß

a) die Schornsteine Rauchröhren, Verschlässe der Reinigungsöffnungen usw. keine baulichen Mängel aufweisen, auch daß die Schornsteine sicher zugänglich sind,

b) keine die Feuerficherheit gefährdenden Anlagen oder Einrichtungen der Rauchmäntel, der Kamine, der Vorlege, der Räucherfammern usw. vorhanden sind,

c) feuergefährliche Anhäufungen von Holz, Kohlen, Torf, Heu, Stroh oder andere leicht brenn- oder entzündbare Stoffe in der Nähe der Feuerstätten oder der Schornsteinreinigungsöffnungen nicht aufbewahrt werden, auch alle hölzernen Bauteile daselbst gegen Anbrennen genügend gesichert sind.

2. Die Bezirkschornsteinfegermeister sind verpflichtet, jeden in dieser Beziehung vorgefundenen Mangel oder jeden Verstoß gegen die Feuerficherheit, falls sie nicht alsbald abgestellt werden, der zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 7.

Der Schornsteinfegermeister muß auf Verlangen in etwa zwei jährigem Zwischenraum oder nach baulichen Veränderungen an den Feuerungsanlagen den nach § 2 Verpflichteten ausführliche Berechnung des Kehrlohns geben, ohne dafür eine Entschädigung beanspruchen zu dürfen.

§ 8.

Außer den notwendigen Kehrgeräten hat der Schornsteinfeger in den Städten und in Kalthof eine Leiter von 2 m Länge mit sich zu führen; längere Leitern sind von den Hausbesitzern oder Hausverwaltern bereit zu stellen.

Auf dem Lande haben die Hausbesitzer oder Verwalter dem Schornsteinfeger Leitern in jeder erforderlichen Länge zur Verfügung zu stellen.

Die Höhe des Kehrlohnes, der nur für jede ausgeführte Reinigung erhoben werden darf, richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 30000 Mk. bestraft, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

Die Polizeiverordnung tritt am 1. Juni 1923 in Kraft. Tiegenhof, den 15. Mai 1923.

Der Landrat. Dr. Kramer.

Nr. 2.

Gebührenordnung.

Auf Grund des § 77 der Reichsgewerbeordnung und des § 23 der Bestimmungen über die Anstellung und Pflichten der Bezirks-schornsteinfeger vom 18. September 1922 (Sonderausgabe zum Staatsanzeiger für 1922 S. 573/76) wird für die Reinigung der Schornsteine und für die sonstigen Verrichtungen der Bezirks-schornsteinfeger folgende Gebührenordnung für den Kreis Großer Werder festgesetzt:

Die Bezirks-schornsteinfegermeister dürfen für die ihnen obliegenden Verrichtungen nachstehende Gebühren erheben:

1. für jede gewöhnliche Feuerstelle in Wohnungen, Hotels, Pensionaten, Verkaufsräumen und Geschäftszimmern 200 M.
2. Bei Wohnungen, Hotels, Pensionaten, Verkaufsräumen und Geschäftszimmern, welche mit Sammelheizung versehen sind, außer für die vorhandenen Feuerstellen, für jedes Zimmer, in dem Heizkörper vorhanden sind 200 M.
3. für Feuerstellen in Hotels, Pensionaten, Speiseanstalten, Fleischereien, Tischereien, Schmieden, Destillationen, Färbereien und and. anderen Gewerbebetrieben, die starker Feuerung bedürfen, je Feuerstelle 800 M.
4. für die jedesmalige Reinigung eines gewerblichen Bäckerei-schornsteins, ausschl. der Fabrik-schornsteine 2000 M.
5. für das Ausbrennen von Schornsteinen einschl. des dazu gehörigen, vom Bezirks-schornsteinfegermeister zu liefernden Brennmaterials:

Das Doppelte der dem Bezirks-schornsteinfegermeister hierfür entstandenen Auslagen an Ebnen seiner Hilfskräfte und Ersatz der durch die Hinzuziehung der Feuerwehr entstandenen Kosten.

6. für die behördlicherseits angeordnete Teilnahme an der Feuerchau und Schadenbränden, der Prüfung der Schornsteine und Feuerungsanlagen in Neu- und Umbauten sowie der Begutachtung bestehender Anlagen dieser Art: Die dem Bezirks-schornsteinfegermeister entstandenen baren Auslagen und das Doppelte des tarifmäßigen Gesellenlohnes.
7. Arbeiten, welche außer der gewöhnlichen Reinigung verlangt werden oder notwendig sind, kosten den doppelten Betrag vorstehender Sätze.
8. Alle in vorstehenden Sätzen nicht enthaltenen Arbeiten z. B. Nacharbeiten d. h. Arbeiten, welche in der Zeit zwischen 5 Uhr nachmittags und 7 Uhr morgens verlangt werden oder ausgeführt werden müssen, die Reinigung der Kochmaschinen von Hotels, Pensionaten und Speiseanstalten, der Feuerzüge und Rauchkanäle solcher und der Backöfen, sowie für Blech-röhren und gemauerte Kanäle unterliegen der Preisberechnung nach Stundenlohn der Gesellen oder der freien Vereinbarung.
9. In Streitfällen entscheidet über die Höhe der zu zahlenden Kehrgebühren der Landrat.

10. Vorstehende Gebührenordnung bezieht sich nur auf die Reinigung der Feuerstellen in Tiegenhof, Neuteich und Kalthof. für Arbeiten, die auf dem platten Lande verrichtet werden, sind die Bezirks-schornsteinfeger berechtigt, einen Zuschlag von 25 % zu obigen Sätzen zu fordern.

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Juni 1923 in Kraft. Tiegenhof, den 15. Mai 1923.

Der Landrat Dr. Kramer.

Nr. 3.

Verordnung

über eine Anbau- und Ernteflächenhebung in der Freien Stadt Danzig im Jahre 1923.

Auf Grund der Bekanntmachung zur Sicherung der Volkser-nährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt S. 401) wird ver- ordnet: 18. 8. 1917 (S. 823)

§ 1.

In der Zeit vom 25. Mai bis 6. Juni 1923 findet in der Freien Stadt Danzig eine Anbau- und Ernteflächenhebung statt.

§ 2. Erhebungsbehörden sind in der Stadt Danzig das Statistische Amt, in Zoppot der Magistrat, in den Landkreisen die Landratsämter.

§ 3. Die Erhebung geschieht mittelst Sammellisten von Erzeuger zu Erzeuger und zwar durch die Ortsbehörden, die hierfür im Bedarfs- falle Sachverständige oder Vertrauensleute hinzuziehen oder auch eine besondere Kommission bilden können.

§ 4. Die erforderlichen Angaben über die Anbauflächen zu machen ist jeder verpflichtet, der selbst Land von mindestens 1 ha in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben besitzt, bewirtschaftet, gepachtet oder an andere (Pächter, Deputanten, Altenteile) abgegeben hat. In letzterem Falle sind Namen und Wohnung der Pächter usw., sowie Größe der abgegebenen Flächen den mit der Erhebung be- trauten Personen genau anzugeben; sofern diese Flächen im einzelnen unter 1 ha bleiben, genügt die Angabe ihrer Gesamtgröße. Jeder zur Angabe Verpflichtete hat die auf seinen Betrieb bezüglichen Eintragungen in der Sammelliste durch Unterschrift anzuerkennen.

§ 5. Alle Grundstückseigentümer, Bewirtschafter und ihre Stellver- treter sind verpflichtet, den mit der Erhebung beauftragten Personen zu gestatten, zur Nachprüfung der Angaben über die Anbauflächen ihre Grundstücke zu betreten und Messungen vorzunehmen, auch ist diesen Personen auf Verlangen Einsicht in die Geschäftsbücher, Flächenkarten und sonstigen Unterlagen zu gewähren.

§ 6. Die Ortsbehörden bzw. die von ihnen beauftragten Personen haben die ihnen von den im § 2 bezeichneten Erhebungsbehörden zugegangenen Sammellisten gewissenhaft auszufüllen, aufzurechnen, und mit der Bescheinigung versehen, daß die Angaben aller dazu Verpflichteten darin enthalten sind, an die Erhebungsbehörden bis spätestens zum 12. Juni 1923 zurückzureichen.

§ 7. Wer vorsätzlich die Angaben, zu welchen er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht oder wesentlich unrichtig oder unvollständig macht, oder den Vorschriften des § 5 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 100000 (Einhunderttausend Mk.) oder mit einer dieser Strafen bestraft. Wer fahrlässig die im Abs. 1 genannten Angaben nicht oder unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Geldstrafe bis zu 50000 Mark bestraft.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Danzig, den 9. Mai 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig gez. Dr. Ziehm. Schümmer.

Veröffentlicht.

Die Ortsbehörden erhalten wegen der Durchführung der Er- hebung noch besondere Mitteilung.

Tiegenhof, den 22. Mai 1923.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.

Nr. 4

Zuckerverföorgung.

Der Höchstpreis für Markenzucker ist vom 15. Mai d. Js. ab auf 180 M je Pfund festgesetzt worden. Zur Verteilung gelangen je Kopf und Monat 2 Pfund. Die Zuckerarten haben nur für die- jenige Zeit Gültigkeit, für deren Dauer sie lauten; sie dürfen da- rüber hinaus nicht mehr geliefert werden.

Ausländer und Saisonarbeiter haben keinen Anspruch auf Zuckerarten.

Die Ortsbehörden werden ersucht, Vorstehendes ortsüblich be- kannt zu machen.

Tiegenhof, den 14. Mai 1923.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses des Kreises Großer Werder.

Nr. 5.

Brot- und Mehlpreise.

Durch das Wirtschaftsamt in Danzig sind mit Wirkung vom Donnerstag, den 24. d. Mts. ab die Brot- und Mehlpreise wie folgt geändert:

1 Markenbrot von 1850 gr. kostet 25 1/5 M.

1 Pfund Markenmehl kostet 740 M.

Tiegenhof, den 23. Mai 1923.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.

Nr. 6.

Armentariskosten.

Seitens des Senats sind die Tariffätze der unter Armenver- bänden der Freien Stadt Danzig zur erstattenden Armenpflegekosten vom 1. April 1923 ab wie folgt erhöht worden:

a) für Arznei und Verbandmittel auf tägl. 3000 M.

b) für Verpflegung von Personen im Alter von 14 und mehr Jahren auf täglich 3200 M.

c) für Verpflegung von Personen, die das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben, in Krankenhäusern auf tägl. 2000 M.

in Waisenhäusern auf täglich 700 M.

- d) für Beerdigung von Personen im Alter von 14 und mehr Jahren auf 38000 M.
- e) für Beerdigung von Personen, die das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben, auf 24000 M.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 7.

Veteranenbeihilfe.

Die Beihilfe für die Kriegsteilnehmer von 1864, 1866 und 1870/71 wird vom 1. Februar 1923 ab rückwirkend auf monatlich 1000 Mark festgesetzt.

Danzig, den 27. April 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

gez. Sahm, gez. Dr. Schwarz.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 16. Mai 1923.

Der Landrat.

Nr. 8.

Einschränkung des Nachtbetriebes an der Säbhanstalt Schiewenhorst-Nickelswalde.

Die Dampffähre über die Stromweiche bei Schiewenhorst-Nickelswalde verkehrt vom 15. d. Mts. ab nur in der Zeit von 4 Uhr morgens bis 12 Uhr nachts.

Einlage, den 7. Mai 1923.

Der Vorstand des Wasserbauamtes Einlage.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 17. Mai 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 9.

Steuerzahlungen.

Sämtliche Staatssteuern sind bis auf Weiteres nicht mehr an die Kreis kommunalkasse Großer Merder bzw. an die Stadtkasse Tiegenhof oder Neuteich, sondern an die Freistadt-Steuerkasse in Danzig, Pfefferstadt 33—35 (Postsparkonto Nr. 2000 Danzig) zu zahlen.

Bei jeder Zahlung ist das Steuerzeichen und die Steuerart anzugeben und die jedem Steuerbescheide beigelegte Zahlkarte zu verwenden.

Staatliche Steuerhilfsstelle Tiegenhof.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 22. Mai 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 10.

Bekanntmachung.

Die durch Verfügung des Senats, Finanzabteilung, vom 5. Januar 1923 Tgb. Nr. f 1 30/23 III d. dem Polizeipräsidenten in Danzig, den Herren Landräten, sowie den Polizeiverwaltungen erteilte Ermächtigung auf Verlängerung der für das Kalenderjahr 1922 ausgestellten Wandergewerbebescheine und auf Ausfertigung von besonderen Handelsberechtigungsbescheinen für das Kalenderjahr 1923 wird mit dem 1. Juni 1923 aufgehoben. Die bisher ausgestellten Verlängerungen und Handelsberechtigungsbescheine werden vom gleichen Tage für ungültig erklärt.

Danzig, den 12. Mai 1923.

Das Landessteueramt

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 16. Mai 1923.

Der Landrat.

Nr. 11.

Verordnung

betreffend Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen.

Gemäß §§ 400 des Steuergrundgesetzes wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Verwaltung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen

wird für das gesamte Gebiet der Freien Stadt Danzig dem Steueramt III übertragen.

§ 2.

Die in der Zeit vom 1. Januar 1923 bis zur Veröffentlichung des Gesetzes betreffend weitere Abänderung der Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen vom 9. März 1923 (Ges. Bl. S. 339 ff.) durchgeführten Veranlagungen sind insoweit zu berichtigen, als sie mit dem Gesetz vom 9. März 1923 im Widerspruch stehen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft Danzig, den 1. Mai 1923.

Der Senat.

gez. Dr. Ziehm

gez. Dr. Frank.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 22. Mai 1923.

Der Landrat.

Nr. 12.

Standesamtsbezirk Barenhof.

Seitens des Senats der Freien Stadt Danzig sind ernannt worden:

1. der Hofbesitzer Cornelius Driedger in Neumünsterberg zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Barenhof,
2. der Kaufmann Heinrich Sprunk in Neumünsterberg zum stellvertretenden Standesbeamten dieses Bezirkes.

Tiegenhof, den 18. Mai 1923

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Dr. Kramer.

Nr. 13.

Amtsbezirk Kunzendorf.

Der stellvertretende Amtsvorsteher des Amtsbezirks Kunzendorf, Gutsbesitzer Bachmann daselbst, ist vom 27. d. Mts. ab auf mehrere Wochen verreist. Gemäß § 57 Absatz 4 der Kreisordnung werden für die Dauer der Abwesenheit des Herrn Bachmann die Amtsvorstehergeschäfte des Amtsbezirks Kunzendorf von dem Amtsvorsteher Brunau in Simonsdorf wahrgenommen.

Tiegenhof, den 16. Mai 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Kramer.

Nr. 14.

Amtsbezirk Neuteichsdorf.

Der Amtsvorsteher des obigen Amtsbezirks, Hofbesitzer Wiebe in Bröske, wird vom 24. 5. bis 10. 7. d. Js. verreisen. Die Amtsvorstehergeschäfte führt während dieser Zeit der stellvertretende Amtsvorsteher, Hofbesitzer Hermann Wiens in Bröske.

Tiegenhof, den 17. Mai 1923.

Der Landrat

als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Dr. Kramer.

Nr. 15.

Personalien.

Der Arbeiter Johann Plett in Orloffersfelde ist als Schöffe dieser Gemeinde anstelle des verzoogenen Arbeiters Johann Krause bestätigt worden.

Tiegenhof, den 15. Mai 1923.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Dr. Kramer.

Nr. 16.

Stellengefuch.

für einen fleißigen, arbeitsamen Mann mit Frau wird eine Unternehmerstelle im Kreise gesucht, wo derselbe zugleich auch Wohnung hat.

Tiegenhof, den 16. Mai 1923.

Kreis arbeitsnachweis.

Am Sonnabend, den 9. Juni d. Js., 10 Uhr vormittags findet im hiesigen Gemeindehause die Verpachtung der

Gemeindejagd

statt. Pachtbedingungen können bis zu diesem Termine bei mir eingesehen werden.

Auswärtige Bieter werden nicht zugelassen.

Trappenfelde, den 24. Mai 1923.

Der Jagdvorsteher.

Winter.

Prima Gerstengrüße Weizengries

empfehlte auch im Umtausch gegen entsprechendes Getreide.

Mühle Albert Wadehn, Neuteich.

Tel. 12.

Tel. 12.

Wandtafel = Kreide

für Schulen empfiehlt R. Poch, Neuteich.

Lehrerverein Tiegenhof

Einladung zur Sitzung am 2. Juni 1923, nachmittags 4 Uhr bei Herrn Kiep-Tiegenhof.

Tagesordnung:

1. Vortrag.
2. Bericht über die Sitzung der Lehrer-Kammer der Freien Stadt Danzig.
3. Verschiedenes.
4. Gesang.

Der Vorstand.

W. Oltersdorff.

Notizbücher

empfehlte

R. Poch

Hiermit sagen wir den Herren Gutsbesitzern und Handwerksmeistern aus Barendt für die unseren Eltern so zahlreich erwiesenen Glückwünsche und Geschenke zum Tage der goldenen Hochzeit unsern herzlichsten Dank.

August u. Martin Dya
nebst Familien.

Neufahrwasser—Neuteich, im Mai 1925.

 **Krieger- u. Militär-
Berein Neuteich.**

Abfahrt nach Marienburg
Sonntag, den 27. Mai,
7 Uhr morgens vom
Deutschen Haus.

Bereinsabzeichen sind
noch zu haben beim Rame-
raden Meffert.

Durch Fernruf
Schöneberg 72
mit dem Fernsprechnetz
verbunden

Dr. Hans Schlottke,
Tierarzt,
Schöneberg a. d. Weichsel.

Zur bevorstehenden Nachreichung der Wagen
empfehle ich mich zur Ausführung

fämtl. Reparaturen

von Tafel-, Balken-, Dezimal- und Viehwagen.
Führe jede Reparatur schnellstens und billigst aus.
Nehme auch Bestellungen auf neue Wagen entgegen.

M. Neubauer, Neuteich,
Elbingerstraße 129.